# Landkreis Teltow-Fläming

## Untere Naturschutzbehörde

Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde



Dezernat III Ansprechperson: Frau K. Batsch
Umweltamt Telefon: 03371 608 2505
Untere Naturschutzbehörde E-Mail: naturschutz@teltow-flaeming.de
Stand: 14. Juli 2023

## Merkblatt Nr. 3

### Genehmigungen und Befreiungen gesetzlich geschützter Biotope

Gemäß § 30 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie § 18 Absatz 1 und 2 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, insbesondere die Intensivierung oder Änderung der Nutzung sowie der Eintrag von Stoffen, die geeignet sind, das Biotop nachteilig zu beeinflussen, verboten.

#### Nach § 30 Absatz 2 BNatSchG sind folgende Biotope geschützt:

- natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmte Bereiche;
- 2. Moore und Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnensalzstellen;
- 3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte;
- 4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder;
- 5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche;

#### weiterhin geschützt sind nach § 18 Absatz 1 BbgNatSchAG:

6. Feuchtwiesen, Lesesteinhaufen, Streuobstbestände, Moorwälder, Hangwälder und Restbestockungen anderer natürlicher Waldgesellschaften.

Gemäß § 30 Absatz 3 BNatSchG kann die Untere Naturschutzbehörde unter bestimmten Voraussetzungen von den Verboten der § 30 Absatz 2 BNatSchG und § 18 Absatz 1 BbgNatSchAG eine **Ausnahmegenehmigung** oder eine **Befreiung** nach § 67 BNatSchG erteilen.

Der Antrag auf naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ist an den

Landkreis Teltow-Fläming Untere Naturschutzbehörde Am Nuthefließ 2 14943 Luckenwalde

zu richten.

An dem Genehmigungsverfahren sind gemäß § 63 BNatSchG in Verbindung mit § 36 BbgNatSchAG die anerkannten Naturschutzverbände sowie § 35 BbgNatSchAG der Naturschutzbeirat des Landkreises Teltow-Fläming zu beteiligen. Eine einmonatige Beteiligungsfrist ist dann zu gewähren.

Neben einem formgebundenen Antrag sind die unter Anforderungen an die Antragsunterlagen aufgeführten Unterlagen zur Bearbeitung einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung (analog den Bauantragsunterlagen) einzureichen. Das Antragsformular können Sie unter dem Link UNB-Formular Genehmigung-Befreiung aufrufen.

Die Unterlagen sind mindestens 3-fach und einmal digital einzureichen. Sollte eine Übermittlung per E-Mail nicht möglich sein, sind die Unterlagen mindestens 5-fach dem Antrag beizufügen.

Handelt es sich um ein baugenehmigungspflichtiges Vorhaben (Bündelungswirkung einer Baugenehmigung) ist zwingend das Aktenzeichen des Bauantrages im Antragsformular einzutragen.

Des Weiteren sind die Anforderungen hinsichtlich der Abarbeitung der Eingriffsregelung zu berücksichtigen und gegebenenfalls den Antragsunterlagen beizufügen (siehe <u>Merkblatt</u> "Eingriffe in Natur und Landschaft").

#### Gebühren

Nach derzeit geltender Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz sind Gebühren von 30,00 bis 5.000,00 Euro zu erheben. Es handelt sich um eine so genannte Rahmengebühr, wobei die zu zahlende Gebühr innerhalb des vorgegebenen Rahmens festzusetzen ist.

#### Anforderungen an die Antragsunterlagen:

- wenn bekannt, Benennung des Biotoptyps
- Antragsschreiben auf naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung von den Verboten des gesetzlichen Biotopschutzes (siehe Anlage Antrag)
- Übersichtslageplan im Maßstab 1:25.000 auf topographischer Karte (Landkarte)
- Lageplan im Maßstab 1:500 oder 1:1.000 mit Darstellung der geplanten Baumaßnahme, Gemarkung, Flur, Flurstück (analog zum Bauantrag) mit Kennzeichnung des gesetzlich geschützten Biotops
- Flurstückkarte, mit Eintragung der betroffenen Fläche (analog zum Bauantrag)
- Nachweis der Nutzungsberechtigung oder Eigentumsnachweis für die beantragte Fläche
- Planzeichnungen
- Größe der beantragten Fläche in m²

- Begründung und Beschreibung des Vorhabens (technische Planung, Versiegelung, Hoch- und Tiefbau, Beseitigung von Gehölzen)
- Beschreibung der jetzigen örtlichen Verhältnisse, Zustand der Natur, natürliche Gegebenheiten (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, Bäume, sonstige vorhandene Gehölze, geschützte Biotope, Rote-Liste-Arten); Bestandserfassung entsprechend der "Biotopkartierung in Brandenburg", eventuell Fotos beilegen
- Beschreibung zu erwartender Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, insbesondere des gesetzlich geschützten Biotops
- Darstellung vorgesehener Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung, zum Ausgleich und Ersatz der entstehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, insbesondere des gesetzlich geschützten Biotops

#### Datenschutzhinweis für den Antragsteller und Empfänger

Stand: 1. August 2019

Für die Abwicklung Ihres Anliegens benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Zur Bearbeitung Ihres Antrags und zum Vollzug der Anzeige und/oder des Bescheides werden Ihre personenbezogenen Daten, ausschließlich Ihre Adresse, gespeichert oder zur Papierakte genommen (verarbeitet). Dazu teilen wir Ihnen mit:

- 1. Die verantwortliche Person für den Datenschutz in der Kreisverwaltung ist die Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming unter obenstehender Adresse.
- 2. Der Datenschutzbeauftragte des Landkreises Teltow-Fläming ist ebenfalls unter der obenstehenden Adresse zu erreichen.
- 3. Die Speicherung/Ablage erfolgt ausschließlich zur Bearbeitung Ihres Antrages und zum Vollzug der Anzeige oder des Bescheides. Die Notwendigkeit dazu ist gesetzlich geregelt und ergibt sich aus den §§ 42, 61 und 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 8 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG), § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG sowie § 13 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
- 4. Eine Weitergabe der Adresse erfolgt an die anerkannten Naturschutzverbände nach dem § 63 BNatSchG, § 36 BbgNatSchAG und § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz, den Naturschutzbeirat des Landkreises nach dem § 35 BbgNatSchAG und an die am Verfahren zu beteiligenden öffentlichen Stellen in Ihrem Interesse. Sofern der Rechtsweg beschritten wird, erfolgt gegebenenfalls eine Weitergabe Ihrer Daten an die entsprechende Gerichtsbarkeit.
- 5. Die Daten werden für den Zeitraum der Durchführung des Verfahrens (einschließlich eventueller Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren gemäß den §§ 68, 69, 73 der Verwaltungsgerichtsordnung und § 80 des VwVfG) beziehungsweise dem Vollzug der Anzeige/des Bescheides gespeichert/abgelegt. Die Dauer leitet sich aus der Befristung des Bescheides ab (bis 30 Jahre möglich) oder ergibt sich aus der Lebensdauer der Anlage oder nach den geltenden sachgebietsinternen Aufbewahrungsfristen.
- 6. Hinsichtlich des Umgangs mit Ihren Daten stehen Ihnen folgende Rechte zu:
  - a. Sie haben das Recht auf Auskunft.
  - b. Sie haben das Recht auf Berichtigung oder Löschung.
  - c. Sie können die Verarbeitung der Daten einschränken.
  - d. Sie können der Verarbeitung der Daten widersprechen.
  - e. Sie können der Datenübertragbarkeit widersprechen.
- Sie können sich bei der Datenschutzbeauftragten des Landes Brandenburg oder dem für Datenschutz zuständigen Ministerium über die Verarbeitung Ihrer Daten beschweren.
- 8. Die Bereitstellung Ihrer Daten ist gesetzlich vorgeschrieben (siehe Nummer 3). Stellen Sie diese Daten nicht oder nicht mehr zur Verfügung, ist die Bearbeitung/Ausübung Ihres Anliegens unmöglich oder nicht mehr möglich.
- 9. Sollten Ihre Daten zu einem anderen Zweck als zur Bearbeitung und dem Vollzug (siehe Nummer 3) verwendet werden sollen, so werden Sie dazu vorher informiert. Ihnen stehen dann die unter Nummer 6 genannten Rechte zu.